Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Gotha, vertreten durch Herrn Landrat Onno Eckert
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha

und

dem Ilm-Kreis, vertreten durch Frau Landrätin Petra Enders
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

zur Fortführung und Weiterentwicklung des gemeinsamen

Regionalmanagements und Regionalbudgets „Thüringer Bogen“

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG,) Dritter Teil, Zweckvereinbarungen, § 7 ff Beteiligte und Aufgaben.

Präambel

Diese neue Zweckvereinbarung zur Fortführung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Regionalmanagements und Regionalbudgets „Thüringer Bogen“ wird auf Basis der Zweckvereinbarung vom 17.01.2024 geschlossen, da zum Ende der dritten Förderperiode am 31.07.2027 die Förderung des Regionalmanagements auslaufen wird.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der Zweck des Vertrages zwischen den Partnern ist die Fortführung und Weiterentwicklung des Regionalmanagements und Regionalbudgets, basierend auf der GRW-Richtlinie Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung (GRW-RiLi.) vom 15.07.2022, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2022 vom 22.08.2022.

(2) Die beiden Landkreise Ilm-Kreis und Gotha führen das gemeinsame Regionalmanagement nach Auslaufen des maximalen Förderzeitraums bis 31.12.2029 fort.

(3) Die Landkreise Ilm-Kreis und Gotha verwenden die Fördermittel aus dem Regionalbudget zur Fortführung und Weiterentwicklung von für die Wirtschaftsregion bedeutsamen Schlüsselprojekten.

(4) Dazu sind auf Grundlage des aktuellen Regionalwirtschaftlichen Konzeptes folgende Aufgaben zu leisten:

a) Beantragung der Fördermittel
b) Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel
c) Fortführung und Weiterentwicklung des Regionalmanagements
d) Vorbereitung und Beantragung der Projekte des Regionalbudgets
e) Begleitung und Koordinierung des Regionalmanagements
f) Abrechnung der Leistung und Führung des Verwendungsnachweises

§ 2 Aufgaben der Beteiligten

(1) Die unter §1 Abs. 4 a) und f) dieser Vereinbarung genannten Aufgaben übernimmt der Ilm-Kreis für beide Landkreise gemeinsam. Insofern übertragt der Landkreis Gotha seine Aufgaben auf den Landkreis Ilm-Kreis.
Im Übrigen übernehmen die beiden Landkreise die Aufgaben des § 1 Abs. 4 gemeinsam.

(2) Die unter § 1 Abs. 4 Punkt b) genannte Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel wird von beiden Landkreisen gemeinsam getragen.

§ 3 Lenkungsgruppe

(1) Im Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept ist eine geeignete gemeinsame Arbeits- und Entscheidungsstruktur zur Umsetzung der Maßnahmen des Regionalmanagements und des Regionalbudgets aufgezeigt.

(2) Zur Steuerung des Regionalmanagements und Regionalbudgets wird eine Lenkungsgruppe unter Leitung der beiden Entscheidungsträger, der Landrätin des Ilm-Kreises und dem Landrat des Landkreises Gotha, gebildet. Sie besteht aus:

Landrätin Petra Enders
Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Tel. 03628 - 738 101

und bis zu drei weitere von der Landrätin zu bestimmende Vertreter des Landkreises Ilm-Kreis

und

Landrat Onno Eckert
Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
Tel. 03621 - 214 169

und bis zu drei weitere vom Landrat zu bestimmende Vertreter des Landkreises Gotha.

(3) Die Lenkungsgruppe tritt in der Regel alle vier Monate bzw. bei Bedarf, jeweils zwischen den Landkreisen wechselnd, zusammen. Den Vorsitz in der Lenkungsgruppe hat der Landrat/die Landrätin inne, in dessen/deren Landkreis die jeweilige Sitzung stattfindet.

(4) Der jeweils Vorsitzende führt die Lenkungsgruppe und bedient sich dabei des Regionalmanagements. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Landrat und die Landrätin. Die Tagesordnung wird im Einvernehmen der beiden Landräte festgelegt. Sollten Aufwendungen für die Arbeit der Lenkungsgruppe entstehen, tragen die Partner diese Kosten hälftig.

(5) Die Entscheidungen in der Lenkungsgruppe werden mehrheitlich gefasst. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.

(6) Die Lenkungsgruppe wird von den Landräten der Kreise Gotha und des Ilm-Kreises berufen. Sie setzt sich zusammen aus regionalen Vertretern der Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Politik.

(7) Die Vorsitzenden der Lenkungsgruppe haben die jeweiligen Gremien über alle Angelegenheiten von Bedeutung zu informieren; bei gemeinsamen Planungen und Vorhaben sind die Gebietskörperschaften möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Lenkungsgruppe sowie regelmäßig über den Stand der Bearbeitung zu informieren.

§ 4 Fortführung und Finanzierung des Regionalmanagements

(1) Die Landkreise Gotha und Ilm-Kreis bedienen sich eines Regionalmanagements, das alle administrativen Aufgaben sowie die Koordinierungsfunktion wahrnimmt. Zudem dient das Regionalmanagement der Lenkungsgruppe als Geschäftsstelle.

(2) Das gemeinsame Regionalmanagement wird durch die beiden beteiligten Landkreise Ilm-Kreis und Gotha mit Aufgaben der folgenden Schwerpunkte geschäftsbesorgend beauftragt:

a) Gesamtkoordination des Regionalmanagements und dessen Weiterentwicklung
b) Koordination und Umsetzung von Maßnahmen, Bündelung von Informationen und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich der Berufsorientierung und Fachkräfteakquise
c) Koordination und Umsetzung von Maßnahmen, Bündelung von Informationen und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich des gemeinsamen Regionalmarketings
d) Koordination und Umsetzung von Maßnahmen, Bündelung von Informationen und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich landkreisübergreifender bzw. gemeinsamer Veranstaltungs- und Messetätigkeiten
e) Entwicklung und Steuerung einer Fördermittelberatung und eines Fördermittelmanagements

Als Basis zur Identifizierung der jeweiligen Aufgaben innerhalb der unter § 4 Abs. 2 a) bis e) genannten Schwerpunkte dient das aktuellen Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept.

(3) Die beiden Landkreise Ilm-Kreis und Gotha beteiligen sich an der Finanzierung des gemeinsamen Regionalmanagements mit Eigenmitteln hälftig in Höhe einer Sockelfinanzierung. Für das Fortbestehen des Regionalmanagements ist zudem eine ausreichende Drittmittelfinanzierung einzuwerben.

(4) Operativ ist das Regionalmanagement insbesondere zuständig für die Identifizierung von Projekten mit regionaler Bedeutung, die Mitwirkung bei der Sicherung der Finanzierung sowie die Begleitung des jeweiligen Umsetzungsprozesses von Schlüsselprojekten. Das Regionalmanagement bereitet die Arbeitsgruppensitzungen vor und nimmt an ihnen teil, stimmt in diesen Sitzungen das Vorgehen im Einzelnen ab und berichtet in den jeweiligen Arbeitsgruppen über Arbeitsstände und Umsetzungsergebnisse.

(5) Zur Weiterentwicklung des Regionalmanagements auch über den Zeitraum dieser Vereinbarung hinaus sind geeignete Ansätze bzgl. dessen inhaltlicher Ausrichtung und möglicher Weiterfinanzierung für das Fortbestehen des gemeinsamen Regionalmanagements beider Landkreise Ilm-Kreis und Gotha zu gegebener Zeit zu entwickeln.

§ 5 Finanzierung des Regionalbudgets

(1) Für die Fortführung eines Regionalbudgets stehen die Fördermittel des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum im Rahmen der o. g. Förderrichtlinie bereit. Gemäß o. g. Richtlinie können die beiden Landkreise als interkommunale Kooperation im dritten Förderzeitraum (3 Jahre) eine Förderung bis zu 60 % der förderfähigen Kosten für die Fortführung eines Regionalbudgets erhalten.

(2) Die Partnerlandkreise beteiligen sich mit den notwendigen Eigenanteilen entsprechend der Inanspruchnahme der Leistung je Kreis am Regionalbudget.

(3) Beide Landkreise sichern die sachgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu.

(4) Die Verwaltung der Mittel für das Regionalmanagement und Regionalbudget erfolgt durch den Landkreis Ilm-Kreis.

(5) Der Ilm-Kreis ist gegenüber dem zuständigen Ministerium über die Mittel nachweispflichtig.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung schließt sich unmittelbar an die Förderung des gemeinsamen Regionalmanagements beider Landkreise Ilm-Kreis und Gotha an und beginnt am 01.08.2027 und endet zum 31.12.2029.

(2) Nach diesem Zeitraum können die Vertragspartner zur weiteren Gestaltung einer gemeinsamen Wirtschaftsregion die bestehende Zweckvereinbarung fortführen oder andere Formen der erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit festlegen und rechtswirksam verankern.

§ 7 Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

(1) Für den Zeitraum dieses Vertrages ist eine ordentliche Kündigung durch eine der zwei Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelung dieses Vertrages fortwährend zu prüfen und wenn erforderlich zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Kündigung entbindet nicht von der ordnungsgemäßen finanziellen Abwicklung der Fördermittel und der Einhaltung der Nebenbedingungen der Förderbescheide.

§ 8 Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung ist die Abwicklung der Zweckvereinbarung durch Vertrag zwischen den Vertragspartnern vorzunehmen.

(2) Kommt ein Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so rufen die Vertragspartner die Kommunalaufsichtsbehörde an.

§ 9 Änderungen der Vereinbarung

Alle Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. dem Vertragsziel entspricht. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Gotha, den	……	Arnstadt, den	……
	……		……
	Onno Eckert		Petra Enders
	Landrat		Landrätin
	Landkreis Gotha		Ilm-Kreis